

# Vorstand hat weites Ermessen in virtuellen Aktionärstreffen

Von allzu „robustem“ Umgang mit Frage- und Antwortrecht wird abgeraten

Börsen-Zeitung, 25.4.2020

- Herr Dr. Paschos, Unternehmen haben in diesem Jahr die Möglichkeit, ihre Hauptversammlung virtuell abzuhalten. Sind CEO und Aufsichtsratschef verpflichtet, eine Rede zu halten?

Ja, um von der Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung Gebrauch machen zu können, ist es unter anderem erforderlich, diese in vollem Umfang per Bild und Ton zu übertragen. Die Pflicht zur Erläuterung des Jahres- und des Konzernabschlusses durch den Vorstand sowie des Berichts des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsratsvorsitzenden werden durch die Neuregelungen nicht berührt. Insoweit ergibt sich also grundsätzlich kein Unterschied zur bisherigen Rechtslage. Es sollte allerdings überlegt werden, diese Berichtserstattungen gegenüber der Präsenz-HV eher zu straffen.

- Aktionäre können gezwungen werden, Fragen schon vor der HV einzureichen. Kann damit eine elektronische Fragemöglichkeit während der HV komplett ausgeschlossen werden?

Nach dem klaren Willen des Gesetzgebers kann die Möglichkeit, während der virtuellen HV Fragen zu stellen, komplett ausgeschlossen werden. Dies ist von Aktionärsschützern und Investoren verschiedentlich kritisiert beziehungsweise bereits im Verlaufe des Gesetzgebungsprozesses angegriffen worden. Es erscheint mir aber angesichts der aktuellen Ausnahmesituation ein vernünftiger Kompromiss zu sein. Würde man die elektronische Fragemöglichkeit eröffnen, müsste man auch ein Back Office vorhalten zur Beantwortung der Fragen, und zwar mit Mitarbeitern im Homeoffice, was logistisch aufwändig wäre, oder in den Geschäftsräumen, was gesundheitlich



Nikolaos Paschos

nicht wünschenswert wäre. Dies gilt umso mehr, als auch verschiedene Hauptversammlungsdienstleister darauf hingewiesen haben, dass ihre Plattformen für eine vollständige und umfangreiche virtuelle Debatte während der HV nicht ausgelegt sind und in der Kürze der Zeit auch nicht ausgelegt werden können.

- Können die eingereichten Fragen ausschließlich auf der Website schriftlich beantwortet werden?

Grundsätzlich wäre dies möglich. Allerdings empfehlen wir, die für die Beantwortung ausgewählten Fragen auch während der virtuellen Versammlung selbst noch einmal zu beantworten.

- Die Aktionäre haben nun ein Fragerecht, aber kein Auskunftsrecht. Was heißt das?

Dies bedeutet, dass Aktionäre in der virtuellen HV – anders als in der normalen Präsenz-HV – keinen Rechtsanspruch auf eine Beantwortung ihrer Frage haben. Der Vorstand kann somit nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und in welchem Umfang er Fragen beantwortet. Als Konsequenz aus dieser Sonderregelung dürfte bei einer virtuellen Versammlung auch ein sonst mögliches

gerichtliches Verfahren auf Auskunftserteilung aufgrund vermeintlich unzureichender Beantwortung einer Frage ausscheiden.

- Die Verwaltung darf die Fragen nach „pflichtgemäßem, freiem Ermessen“ beantworten. Wie viel Spielraum hat sie, Fragen unbeantwortet zu lassen?

Nach unserem Verständnis hat der Vorstand hierbei ein sehr weites Ermessen. Er darf das Fragerecht aber nicht vorsätzlich leerlaufen lassen. Im Sinne eines konstruktiven Dialogs mit seinen Aktionären sollte der Vorstand grundsätzlich versuchen, sinnvolle Fragen umfassend und verständlich zu beantworten. Es dürfte aber deutlich leichter sein, Fragen zu übergehen, die inhaltlich nicht nachvollziehbar sind oder erkennbar für die Beurteilung der Tagesordnung nicht erforderlich sind. Mit anderen Worten: Der Vorstand kann sich einfacher auf die ohnehin geltenden Beschränkungen des Frage- und Auskunftsrechts berufen, weil er nicht befürchten muss, dass er die Grenzen dieser mit unbestimmten Rechtsbegriffen gespickten Beschränkungen überdehnt. Er kann zudem Fragen mit einem ähnlichen thematischen Hintergrund zusammenfassen und gemeinsam beantworten. Dies war zwar auch in der Vergangenheit schon möglich; eine solche Zusammenstellung fällt bei Fragen, die in der HV gestellt werden, aber deutlich schwerer. Vor einem allzu „robusten“ Umgang mit dem Frage- und Auskunftsrecht der Aktionäre würden wir allerdings abraten; dies vor allen Dingen vor dem Hintergrund, dass man sich im Zweifel in den Folgejahren unter normalen Umständen wiedersieht.

.....  
\*) Dr. Nikolaos Paschos ist Partner von Latham & Watkins in Düsseldorf. Die Fragen stellte Sabine Wadewitz.